



Modellreihe 3 (E46)

M3 Coupé Typ M346, EG-BE-Nr. e1*98/14*0150*..
M3 Cabrio Typ M346, EG-BE-Nr. e1*98/14*0150*..
M3 CSL Typ M346, EG-BE-Nr. e1*2001/116*0150*..

Und alle EG-BE Nachträge

BMW M3 Coupé

BMW M3 Cabrio

BMW M3 CSL



Rad-Styling Nr. 67M

LM-Rad : 8 J x 19 EH2, ET = 47 mm

Zchg.-Nr. : 2 229 650
Best.-Nr. : 36 11 2 229 650

>Auflagen:

>Vorderrad

Zulässige Reifengrößen: >(1)

VA: 225/40 ZR 19



Rad-Styling Nr. 67M

LM-Rad : 9 1/2 J x 19 EH2, ET = 27 mm

Zchg.-Nr. : 2 229 660
Best.-Nr. : 36 11 2 229 660

>Auflagen:

>Hinterrad

Zulässige Reifengrößen: >(1) (4)

HA: 255/35 ZR 19



>Auflagen für die Rad-/Reifenkombinationen der Modellreihe 3 (E46)

Nach § 36, Abs. 9, Pkt. 3.1 bestehen keine Bedenken gegen den Ersatz von VR- und ZR-Reifen durch W-, oder Y-Reifen. Eine Änderung der Kfz-Papiere nach § 27, Abs. 1 ist **n i c h t** erforderlich!

Achtung! Bei Verwendung werkseitig nicht freigegebener Mischbereifungen (Vorder- und Hinterachse mit verschiedenen Reifengrößen) ist eine Fehlfunktion von ABS/ASC möglich - Unfallgefahr!

- 1 Keine Schneeketten zulässig!
- 2 Stahl- und LM-Bandräder (Styling 12) ab 320i (2.2) und für Touring-Modelle nur mit Winterreifen zulässig.
- 3 Bis Produktion 04.05.98 sind Karosserienarbeiten zur Radfreigängigkeit bei 18" Rädern im Radhaus hinten links erforderlich.
- 4 Nur hinten zulässig!
- 5 Beim Radstyling 97M beträgt die Einpresstiefe vorn 47 mm.

Hinweis:

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch den Anbau von in der Fahrzeug ABE/EG-Betriebserlaubnis nicht aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß §19 Abs. 3 StVZO vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden Anlage zum Teilegutachten Nr. 06-00219-CP-GBM-00 unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.